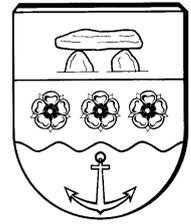


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2019

Nr. 6

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
110 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	82	121 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Bernd Temmen, Lahn	86
111 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	82	122 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Terhardt, Martin, Haselünne	86
112 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	83		
113 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landratswahl 2019	83	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
114 Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)	83	123 Bekanntmachung der Gemeinde Andervenne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	87
115 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar CONTEX GmbH & Co. KG, Handrup; Betriebsstandort: Freren	84	124 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	87
116 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Jansen, Lorup	84	125 Erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dählen“ der Gemeinde Dörpen	87
117 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robben, Haren (Ems)	85	126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019	88
118 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret u. Heinz Robben GbR, Haren	85	127 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2019	88
119 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Robbers, Hilkenbrook	85	128 Bekanntmachung der Stadt Freren über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	89
120 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Specken, Niederlangen	86	129 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Steinbree“, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO)	89
		130 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	90
		131 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13 „Sandkamp“ der Gemeinde Lahn; 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte	90

	Inhalt	Seite
132	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 115, Ortsteil Holthausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Nördlich Südeschstraße“	91
133	Bekanntmachung der Gemeinde Mesingen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	91
134	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet an der Surwolder Straße“ der Gemeinde Neubörger	91
135	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 22 – „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“	92
136	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	93
137	Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“	93
138	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 34. Änderung des Flächennutzungsplans „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	93
139	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2019)	94
140	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pusteblyume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008	94
141	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2019	94
142	Bekanntmachung; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet südlich der B 402)	95
143	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 – „Südlich der B 402“	96
144	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.4 „Werlte – Tierhaltung“, 3. Änderung	96

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

110 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Donnerstag, dem 21.03.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 28.11.2018
 5. Neubestellung eines Waldbrandbeauftragten und eines 2. Vertreters des Kreiswaldbrandbeauftragten
 6. Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS); Aktueller Sachstand
 7. Moorbrand auf dem Gelände der WTD in Meppen; Ergebnisse des runden Tisches vom 31.01.2019
 8. Strom und Wärme aus Biogas - Alternativen zum Maisanbau; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion im Emsland vom 02.12.2018
 9. Umweltinformationssystem Landkreis Emsland; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.02.2019
 10. Fotovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden / Bestandsaufnahme; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.03.2019
 11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.03.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

111 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Montag, dem 25.03.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Besprechungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 22.11.2018

5. Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafenschaft Bentheim
6. Zuwendung an die Gemeinde Langen für die Erhaltung, Verbesserung und Optimierung des historischen Gemeindezentrums
7. Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen bei der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte Emsland in Papenburg
8. Anerkennung des Emsland Moormuseums Groß Hesepe als Ankerpunkt der "Europäischen Route der Industriekultur"; Sachstandsbericht
9. Freizeitwege im Naturpark Hümmling
10. Radwegbau; Sanierung touristischer Routen
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 08.03.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

112 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Bitte beachten:
Sitzungsort und Sitzungszeit

Am Dienstag, dem 26.03.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Hümmling Krankenhaus Sögel, Besprechungszimmer, 1. OG, Mühlenstraße 17, 49751 Sögel, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 13.11.2018
5. Beratung, Betreuung und Pflege älterer Menschen im Landkreis Emsland
6. Zuschüsse an die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Landkreis Emsland
7. Kreismittel für die Sprachförderung von Asylbewerbern im Landkreis Emsland – aktueller Stand und modellhafte Anpassung an neue Bedarfe
8. Umbau und Erweiterung der ehemaligen Hauptschule Börger zu einem Gemeinde- und Kulturzentrum; Antrag der Gemeinde Börger auf einen Kreiszuschuss
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.03.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

113 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landratswahl 2019

Am Mittwoch, dem 10.04.2019, findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses Meppen, Ordeniederung 1, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019 im Landkreis Emsland statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin / des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Landratswahl am 26. Mai 2019

Zu der Sitzung hat gemäß § 9 Abs. 3 der Nieders. Kommunalwahlordnung jedermann Zutritt.

Meppen, 06.03.2019

DER KREISWAHLEITER
des Landkreises Emsland
gez. Gerenkamp

114 Bekanntmachung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

Der Rat der Gemeinde Heede hat die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und bei mir einen Antrag auf Neugründung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ gestellt.

Der neu zu gründende Verband soll das im Verbandsgebiet gelegene Wirtschaftswegenetz von 67,7 km in seine Herstellungs- bzw. Ausbaupflicht übernehmen und die Gewässer III. Ordnung mit einer Länge von 31,5 km, die linienhaften Grünanlagen von 26,7 km sowie die flächenhaften Grünanlagen von 1,98 ha unterhalten, die bisher von der Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder unterhalten wurden. Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet Heede. Die Größe (Fläche) des Verbandes beträgt rd. 3.110 ha. Die Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder soll nach Aufnahme der Verbandstätigkeit aufgelöst werden.

Da bei dem Verhandlungstermin am 27.02.2019 die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, wird hiermit ein neuer Verhandlungstermin anberaumt.

Gem. § 15 Abs. 1 S. 2 WVG wird der neue Verhandlungstermin der Beteiligten zur Beschlussfassung über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung auf

Mittwoch, den 03.04.2019, 16.00 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede,

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können.

Anträge sowie Einwendungen von Beteiligten müssen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorgebracht werden.

Die Verhandlung ist gemäß § 14 Abs. 3 WVG nicht öffentlich.

Gemäß § 15 Abs. 3 WVG wird darauf hingewiesen, dass ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt werden, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Zum Identitätsnachweis ist der Personalausweis zu dem Termin mitzubringen. Für eine Vertretung und Übertragung des Stimmrechts für den Verhandlungstermin auf eine andere Person ist eine entsprechende Vollmacht vom Stimmberechtigten auszustellen. Eine Vorlage hierfür ist auf der Internet-Seite der Samtgemeinde Dörpen hinterlegt.

Meppen, 12.03.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

115 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar CONTEX GmbH & Co. KG, Handrup; Betriebsstandort: Freren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.02.2019	
Betreiber	Agrar CONTEX GmbH & Co. KG Hestruper Str. 8 49838 Handrup
Betriebsstandort (Adresse)	Jagdweg 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.02.2022

116 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomas Jansen, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.01.2019	
Betreiber	Thomas Jansen GbR (HM 1) Thomas Jansen (HM 2) Harrenstätter Str. 5 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Lerchenweg 12 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.01.2022	

117 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robben, Haren (Ems)

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.01.2019	
Betreiber	Stall 4: Heinz & Jörg Robben GbR Stall 5: Margret Robben Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.01.2022	

118 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret u. Heinz Robben GbR, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.01.2019	
Betreiber	Stall 1: Margret und Heinz Robben GbR Stall 2 + 3: Jörg und Margret Robben GbR Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Straße 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.01.2022

119 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Robbers, Hilkenbrook

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.01.2019	
Betreiber	Gerhard Robbers Hauptstraße 44 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Quintangenweg 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.01.2022	

120 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Specken, Niederlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.02.2019					
Betreiber	Daniel Specken Lindenstraße 2 49779 Niederlangen				
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 2 49779 Niederlangen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.		
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.02.2022					

121 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Bernd Temmen, Lahn

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.11.2018	
Betreiber	Hans Bernd Temmen Schützenstraße 11 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Schützenstraße 49757 Lahn
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.11.2021

122 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Terhardt, Martin, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.01.2019					
Betreiber	Martin Terhardt (Stall 1,1a, 3, 4) Annette Terhardt (Stall 2, 2a) Karenkamp 4 49740 Haselünne				
Betriebsstandort (Adresse)	Karenkamp 4 49740 Haselünne				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.		
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.01.2022					

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

123 Bekanntmachung der Gemeinde Andervenne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8, des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Andervenne, 05.03.2019

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

124 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8, des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 05.03.2019

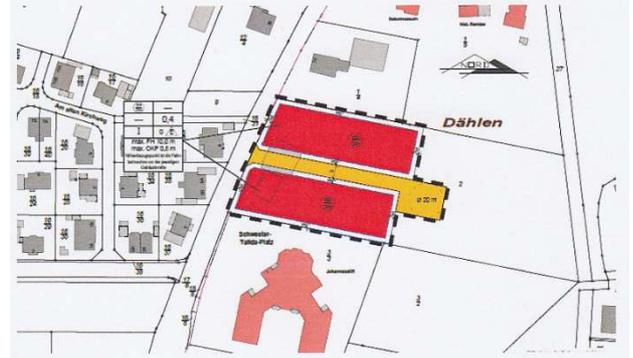
GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

125 Erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dählen“ der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 25.09.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 79 „Dählen“ wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht. Begründet ist die neue Bekanntmachung damit, dass der in der ursprünglichen Bekanntmachung dargestellte Geltungsbereich fehlerhaft war.

Der berichtigte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 06.03.2019

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

126 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.499.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.415.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	387.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.751.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.825.900 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.644.300 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.300.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.439.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.439.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.180.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2.	Gewerbesteuer	330 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG und Mittelverschiebungen im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 12.12.2018

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.02.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.03.2019 bis zum 02.04.2019 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

Emsbüren, 26.02.2019

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

127 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.032.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.916.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.610.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.443.100 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	825.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	991.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	309.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.435.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	7.743.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf 33,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	80.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	8.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	30.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	7.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 20.12.2018

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 04.03.2019 – Az.: 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer Samstags) in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 05.03.2019

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

128 Bekanntmachung der Stadt Freren über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8, des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 05.03.2019

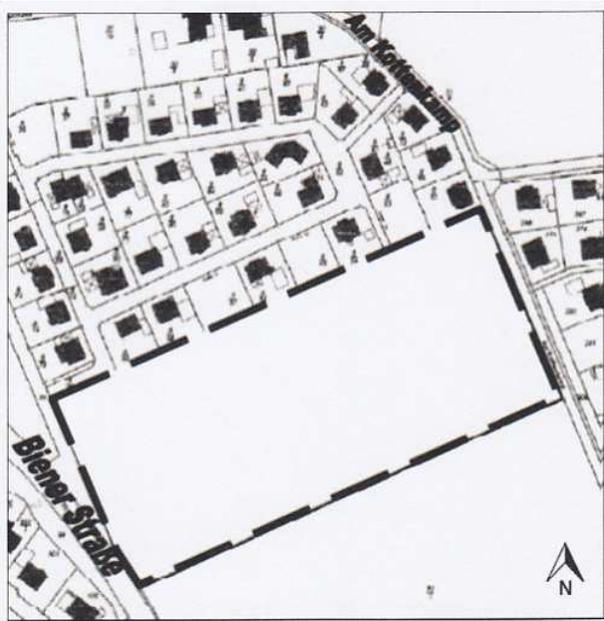
STADT FREREN

Ritz
Stadtdirektor

129 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Steinbree“, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 19 „Steinbree“, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Gemeindegebiet Geeste zwischen der „Biener Straße“ und der Straße „Am Kottenkamp“, südlich der Straße „Steinbree“ im Ortsteil Geeste.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 19 „Steinbree“, OT Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 01.03.2019

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

130 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird das Flurstück 235, Flur 36 der Gemarkung Dalum in der Gemeinde Geeste durch Beschluss des Rates der Gemeinde Geeste vom 28.02.2019 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße bzw. Fußweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Geeste. Lagepläne können bei der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

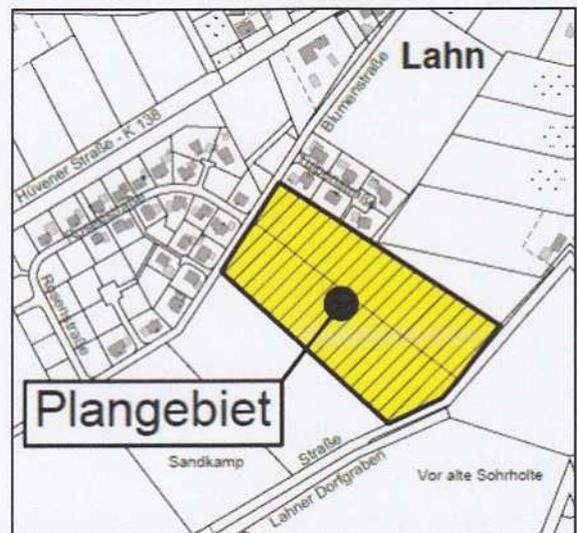
Geeste, 01.03.2019

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

131 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13 „Sandkamp“ der Gemeinde Lahn; 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Sandkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Sandkamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Sandkamp“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Lahn, Ahmsener Straße 8, 49757 Lahn, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, Zimmer 14, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lahn eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lahn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lahn, 11.03.2019

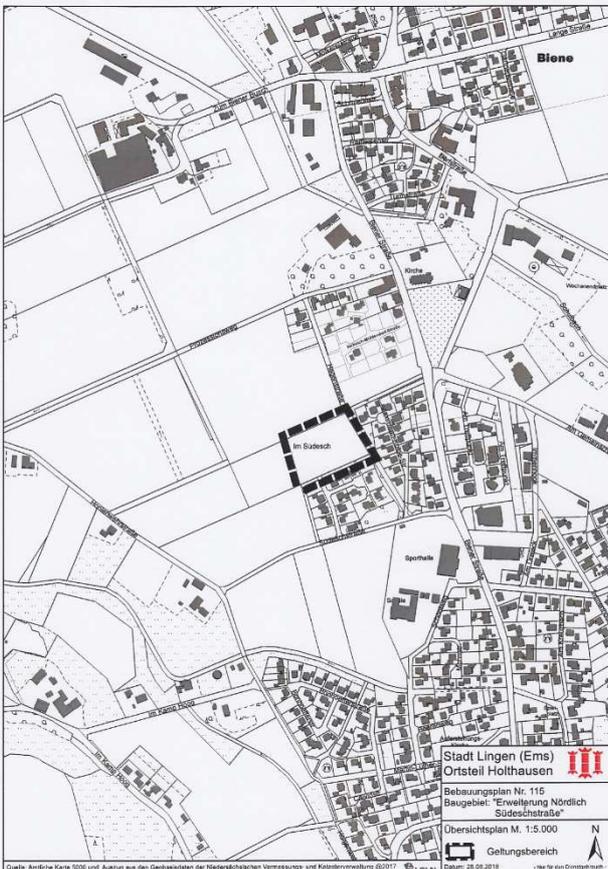
GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

132 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 115, Ortsteil Holthausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Erweiterung Nördlich Südeschstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 29.01.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 21.02.2019

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

133 Bekanntmachung der Gemeinde Messingen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Messingen hat in seiner Sitzung am 06. Februar 2019 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8, des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messingen, 05.03.2019

GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

134 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet an der Surwolder Straße“ der Gemeinde Neubörger

Der vom Rat der Gemeinde Neubörger am 20.12.2018 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet an der Surwolder Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neubörger eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und		
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor der Gemeinde Neubörger sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neubörger geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neubörger, 11.03.2019

GEMEINDE NEUBÖRGER
Der Gemeindedirektor

135 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 22 – „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 25.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 22 – „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 22 – „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 22.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

136 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ mit Verfügung vom 15.02.2019, Az. 65-610-522-01/26 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 22.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

137 Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 25.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 26.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

138 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 34. Änderung des Flächennutzungsplans „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ mit Verfügung vom 19.02.2019, Az. 65-610-522-01/34 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 34. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 26.02.2019

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

139 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 04.02.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Stavern wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 341 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 347 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stavern, 04.02.2019

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

140 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „Pustebblume“ der Gemeinde Sustrum vom 27.02.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 f) erhält folgende Fassung: Beim Besuch der Ganztagsgruppe wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3,20 € pro Mittagsmahlzeit erhoben.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sustrum, 24.01.2019

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

141 Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.457.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.469.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.365.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.375.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	276.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	185.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	16.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.641.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	1.577.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 227.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 335 v. H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 10.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 2.500,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Thuine, 23.01.2019

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 18.03.2019 bis 26.03.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

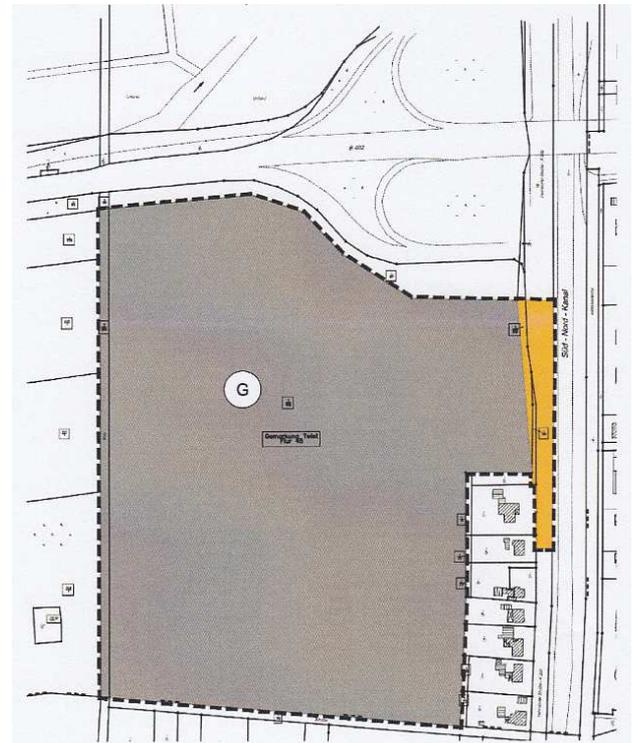
Thuine, 05.03.2019

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

142 Bekanntmachung; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Gewerbegebiet südlich der B 402)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 19.02.2019 (Az.: 65-610-308-01/22) die vom Rat der Gemeinde Twist am 11.09.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden südlich der B 402 gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o. g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Twist, 06.03.2019

GEMEINDE TWIST
i. V.
Reiners
Allg. Stellvertreter

143 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 – „Südlich der B 402“

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 – „Südlich der B 402“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 75 – „Südlich der B 402“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung inklusive Umweltbericht kann gemeinsam mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

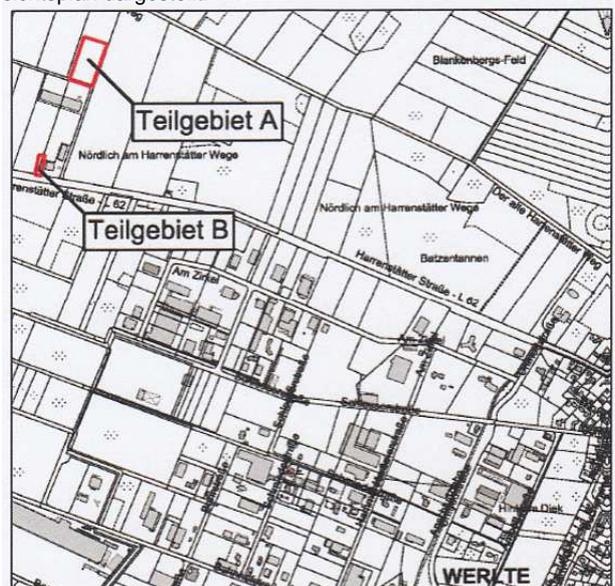
Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 06.03.2019

GEMEINDE TWIST
i. V.
Reiners
Allg. Stellvertreter

144 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 93.4 „Werlte – Tierhaltung“, 3. Änderung

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 93.4 „Werlte – Tierhaltung“, 3. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93.4 „Werlte – Tierhaltung“, 3. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 93.4 „Werlte – Tierhaltung“, 3. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 06.03.2019

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.